

Für Besucher und Externe gilt nun folgende Regelung:

<b>Übersicht über die Rechtslage ab 03.04.2022 Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen</b>	
<b>Testnachweispflichten für Besucher und Externe</b> (§ 3 Abs. 1 CoV Kh/P)  <b>Ausnahme: von der Testpflicht: Notfalleinsatz, Krankentransporte oder Zutritt für unerheblichen Zeitraum ohne Bewohnerkontakt</b>	<b>Immunisierte Besucher:</b> Antigen-Test (Schnelltest): max. 24h alt PCR-Test: max. 48 h alt Keine Tests in Eigenanwendung  <b>Nicht-immunisierte Besucher:</b> Antigen-Test: max. 6 h alt PCR-Test: max. 24 h alt Keine Tests in Eigenanwendung
<b>Nachweiskontrolle (§ 3 Abs. 4 CoV Kh/P)</b>	<b>Die Einrichtung überwacht die Testnachweispflicht. Vorlagepflicht von Besuchern.</b>  Datenverarbeitungsbefugnis zu Impf-, Sero- und Teststatus, wenn dies für die Nachweiskontrolle erforderlich ist.
<b>Maskenpflicht für Besucher</b> (§ 3 Abs. 6 CoV KH/P)	<b>FFP2-Maskenpflicht während des gesamten Aufenthalts, auch im Bewohnerzimmer</b> <b>Ausnahmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Freien bei Mindestabstand von 1,5 m</li> <li>- Kinder unter sechs Jahren</li> <li>- Maskenpflicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder zumutbar</li> <li>- Anderer gleichwertiger Schutz</li> </ul>
<b>Besucherszahl</b>	Keine Beschränkungen mehr
<b>Abstandsgebot</b>	Keine zwingenden Abstandsgebote mehr. Wir möchten Sie aber bitten, weiterhin 1,5 m Abstand einzuhalten

Wenn Sie einer Absonderungspflicht unterliegen, dürfen Sie die Einrichtung nicht betreten.

Aufgrund der Nachweispflicht sind die Türen in unseren Einrichtungen geschlossen. Bitte informieren Sie sich direkt in der jeweiligen Einrichtung bzgl. der Besuchs- und Testzeiten.

Sehr gerne können Sie auch ein aktuelles Testergebnis einer externen Stelle mitbringen.

**Wir bitten um Ihr Verständnis.  
Herzlichen Dank**